Wiener Rathaus-Korrespondenz
Herausgeber u. verantw. Redakteur R. Eigl
21. Jahrg. Donnerstag 23. Februar 1911

Katholischer Schulverein für Österreich (Ortsgruppe Margareten). Die Mitglieder werden gebeten, sich bei dem am Samstag den 25. Februar l. J. um 3 Uhr nachmittag stattfindenden Leichenbegängnisse ihres verdienstvollen Vorstandsmitgliedes des Gemeinderates Elbauer recht zahlreich zu beteiligen. Zusammenkunft: 5. Bez. Grüngasse Ecke Rüdigergasse.

Die neue Bauordnung für Wien. Unter dem Vorsitze des Vize-Bürgermeisters Hoss setzte heute die Enquete zur Beratung des Entwurfes einer neuen Bauordnung für Wien ihre Tätigkeit im Gemeinderats-Sitzungssaale fort und beendigte sie auch in der heutigen 10. Sitzung. Heute war auch die Advokaten-Kammer zugezogen, welche als Vertreter den Vize-Präsidenten Dr. Emanuel Kraft, Dr. Josef Jerusalem und Dr. Julius Ullmann entsendet hat, von denen letzterer als Vertreter des niederösterreichischen Gewerbevereines seit Beginn bereits an der Enquete teilnimmt. Der Vorsitzende teilt mit, daß Architekt Lotz die bereits von ihm angekündigten Typen-Pläne vorgelegt hat und spricht ihm den Dank aus. Es wird sodann die Beratung fortgesetzt.

Zu § 93 (Verantwortlichkeit der bei der Bauführung Beteiligten) stellt namens der Genossenschaft der Bau- u. Steinmetzmeister Genossenschaftssekretär Wunschl in Konsequenz der in der letzten Sitzung abgeführten Debatte über die Bauführer eine Reihe formaler Abänderungs-Anträge. Ebenso stellt er eine Reihe formaler Anträge zu § 94 (Anzeige-Pflicht bei Funden, Beseitigung fremder Leitungen, Benützung des Nachbargrundes bei Bauführungen, Schutz der Nachbar-Bestände.)

Hofrat Prof. Dr. Neuwirth begrüßt in Vertretung der Zentral-Kommission für Kunst- und historische Denkmäler ~~[illegible]~~ diesen Paragraphen auf das wärmste, in welchem der Bauherr oder Bauführer verpflichtet wird bei Funden von künstlerischer oder historischer Bedeutung die Baubehörde zu verständigen u. stellt nachstehenden Zusatz-Antrag: Die Baubehörde hat von dem gemachten Funde die Zentral-Kommission für Kunst- u. historische Denkmale unverzüglich zu verständigen, von welcher erforderlichenfalls eine wissenschaftliche und bildliche Aufnahme der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände zu veranlassen und die definitive Aufbewahrung letzterer einzuleiten sein wird. An dem Zustande der Fundstelle u. der aufgedeckten Gegenstände ist bis zur Untersuchung durch die von der Zentralkommission für Kunst- u. historische Denkmäler entsendeten Organe durch achtundvierzig Stunden vom Zeitpunkte der erstatteten Anzeige keinerlei Änderung vorzunehmen.

Absatz 5 des § 94 lautet: Zur Hintanhaltung einer Gefahr für den Bestand eines Nachbargebäudes muß mit der Abtragung, der Fundamentierung oder Bauführung bis zur Sicherung des Nachbargebäudes, für die dem Eigentümer eine angemessene Frist zu setzen ist, innegehalten werden und es sind die auf der Baustelle (Abbruchstelle) notwendigen Sicherungen vom Bauführer, bezw. den betreffenden Gewerbetreibenden unter gleichzeitiger Anzeige an die Baubehörde unverzüglich durchzuführen. Über die Frage, wer die aus solchen Maßnahmen entstehenden Kosten zu tragen hat, entscheidet das zuständige Gericht. Dr. Wonderheid (Zentralverband der Hausbesitzer-Vereine) findet in dieser Bestimmung einen Widerspruch mit den § 364, 340, 341 und 342 des bürgerlichen Gesetz-Buches und beantragt die Hinweglassung der angestrichenen Stellen.

Baudirektor Stern schließt sich diesem Antrage an, während Dr. Kraft (Advokatenkammer) für die Beibehaltung eintritt.

Bei § 95 (Staubentwicklung, Bauplanken, Lager-Plätze, Sicherheitsvorkehrungen) wird verlangt, daß die Türe der Bauplanke nicht nach außen aufgehen darf.

Sekretär Wunschl (Genossenschaft der Bau- u. Steinmetzmeister) beantragt die Streichung dieser Bestimmung und die Streichung nachstehender Absätze: Ebenso kann die Baubehörde, falls es Verkehrs- oder sonstige öffentliche Rücksichten erfordern, die oben angegebenen Abstände verringern oder auch jede Vorrückung über die Baugrenze bezw. Baulinien untersagen.

Ein Rekurs gegen die in Durchführung dieser Anordnungen erlassenen baubehördlichen Aufträge hat keine aufschiebende Wirkung.

Dr. Hinterberger tritt dafür ein, daß die Bestimmung, die Türe der Bauplanke dürfe nicht nach außen aufgehen, beibehalten wird und führt dafür Sicherheits- und Verkehrsgründe ins Treffen.

§ 96 (Gerüste, Leitern, Laufbrücken) u. § 97 (Lagerung u. Förderung der Baustoffe) § 98 (Arbeiten nach Vollendung des Baues) werden ohne wesentliche Debatte erledigt.

Bei § 99 (Wohnungs- u. Benützungsbewilligung) ~~sucht~~ bringt Sekretär Wunschl einige Erleichterungen an.

Eine Bemerkung des kais. Rat Glaser ruft eine längere Debatte hervor. In einem früheren Entwurf war nämlich bei diesem § ein Schlußabsatz, der die Möglichkeit bot, daß eine bereits erteilte Benützungs-Bewilligung auch zurückgenommen werden kann. Kais. Rat Glaser spricht nun für die Streichung dieses Absatzes seinen Dank aus.

Dr. von Fürth und Oberbaurat Dr. Kayaum sprechen sich aber dagegen aus und treten wärmstens für die Wiederaufnahme dieses Absatzes ein. Ebenso Prof. Grabberger und Hinterberger.

Dagegen äußern sich für die Streichung Baudirektor Stern und Dr. Wonderheid, sowie seitens der Vertreter der Mieterschaft Herr Zipperer, der der Meinung Ausdruck gibt, die Mieterschaft hat ein Interesse daran, daß die Bautätigkeit gefördert und möglichst viele Wohnungen rasch gebaut werden.

Dr. Hinterberger gab seinem Erstaunen Ausdruck über die Haltung des Vorredners, worauf dieser seine Haltungnahme zu rechtfertigen sucht.

Der Referent Mag. Rat Dr. Madjera gab über die Streichung dieses Absatzes dahingehend Aufklärung, daß die eigentliche Tätigkeit der Baubehörde mit der Erteilung des Benützungskonsenses abgeschlossen sei und daß sich mit eventuellen weiteren Mängeln die Sanitäts-Behörde zu befassen hat.

Auch Stadt-Physikus Ober-Sanitätsrat Dr. Böhm hatte Gelegenheit in die Debatte einzugreifen u. Aufklärungen zu geben.

Bei § 100 „Benützung und Erhaltung der Bauten und Räume" beantragt Hofrat Prof. Dr. Neuwirth anstatt „an Gebäuden von orts- oder kunstgeschichtlichem Werte" zu setzen „an Gebäuden, die in das Denkmalverzeichnis aufgenommen sind".

Sekretär Wunschl wünscht eine Bestimmung, daß der Eigentümer [illegible] verhalten werden kann, zu der Zustimmung zu den in der al. 8 geforderten Herstellungen zu erteilen.

Dr. Wonderheid beantragt die Streichung der Absätze 3 bis 7.

Obmann Basch bemerkt, der Hausbesitzer sei nicht immer in der Hand, den Forderungen der al. 2 nachzukommen. So z. B. könne die Einwanderung von Ratten, die vom Nachbarhaus gesundheitsgefährliche Stoffe einschleppen, schwer hintangehalten werden. In demselben Absatz befindet sich auch eine Bestimmung, daß die Wohnungen entsprechend zu reinigen seien. Solange eine Wohnungsinspektion nicht eingeführt werde, sei dies schwer zu erreichen. Es werden von neuen Parteien oft Wanzen mitgebracht, manchmal auch andere Tiere. So habe eine seiner Parteien in ihrer Wohnung Schafe u. Hühner gehalten u. habe sich das auch nicht verbieten lassen; erst mit der Kündigung u. dem Ausziehen der Partei sind auch die Tiere aus dem Hause gekommen.

Architekt Orley gibt die Anregung, daß bei Bauten sofort nach Vollendung des Parterres ein Durchgang zwischen dem Gerüste u. der Baufläche hergestellt werde. Dieser Durchgang werde bei dem Weiterbauen auch gar nicht mehr für den Bau benötigt. Auch wäre auf mehr Reinlichkeit zu achten. Auch die Material-Zufuhr wäre so zu regeln, daß die Passanten weniger belästigt werden.

Sekretär Zipperer wünscht, daß im Innern der Häuser die Lichthöfe etc. mit lichter Farbe bestrichen werden.

Zur Beratung gelangt dann das dritte u. letzte Hauptstück „Von den zur Durchführung der Bauordnung berufenen Behörden". § 101 handelt vom Wirkungskreis des Gemeinderates, Stadtrates u. Magistrates.

Dr. Ullmann ist dagegen, daß die endgiltige Entscheidung über Rekurse gegen die Bemessung der Gebühren für Straßenherstellungen u. s. f. dem Stadtrate obliegt. Dieser Passus wäre zu streichen.

Kais. Rat Glaser schließt sich an.

GR. Gerold wünscht, daß die Kompetenz des Gemeinderates nicht überall durch den Stadtrat ersetzt werde. Es sollen deshalb die Herstellung von Privatstraßen, Abweichungen von den genehmigten Baulinien, Grundabteilungen etc. der Genehmigung des Gemeinderates „nicht" des Stadtrates bedürfen.

Oberbaurat v. Wurm glaubt, daß die Bauordnung ohne Expropriations-Gesetz nicht wird durchführbar werden. Er wünscht, daß ebenso wie bezüglich der rechtzeitigen Fertigstellung des Generalregulierungsplanes auch eine Zusage bezüglich der Schaffung eines Enteignungsgesetzes gemacht werde.

Oberbaurat Dr. Kayaum wünscht einen kleinen Zusatz, der in allen anderen Bauordnungen vorkommt u. welcher die Autonomie der Gemeinde betonen soll. Im ersten Absatz soll es nämlich heißen: Die Handhabung der Bauordnung erfolgt „namens des Gemeinderates" durch den Magistrat.

Sekretär Wunschl wünscht, daß nach Beendigung der Bauordnungsenquete während der Beratung im Ausschusse eine Enquete über ein Enteignungsgesetz abgehalten werde. Dieses habe eine Ergänzung der Bauordnung zu bilden.

Magistratsrat Dr. Madjera betont, daß der Gemeinderat der Regierung bereits ein Enteignungsgesetz vorgelegt u. die Erledigung desselben wiederholt durch Petitionen urgiert habe.

Direktor Stern meint, daß ein solches Gesetz ebenso wie die Bauordnung durch den Landtag genehmigt werden könne.

Magistratsrat Dr. Madjera: Wir stehen auf dem Standpunkte, daß ein besonderes Enteignungsgesetz nicht

notwendig ist; die jetzt bestehenden Vorschriften reichen aus, um Expropriationen durchzuführen.

Vorsitzender Vizebürgermeister Hierhammer erklärt, er werde diese Angelegenheit vor den gemeinderätlichen Ausschuß bringen.

Zipperer ist ebenfalls für ein Enteignungsgesetz.

§ 102 wird ohne Debatte erledigt.

Bei § 103 (Erhebungen u. Überwachungstätigkeit der Baubehörden, Rohbau-Beschau) beantragt Dr. Ullmann die Einschaltung eines Passus, daß die Fortsetzung nicht so ohne weiteres untersagt werden soll, wenn die in dem § angeführten Verfehlungen erkennbar [illegible].

Oberbaurat Dr. Legrain beantragt eine etwas präzisere Fassung jenes Absatzes, welcher von der Überwachungstätigkeit des Stadt-Bauamtes spricht.

Sekretär Kramlinger beantragt eine Einschaltung, wonach Bauwerkführer ebenso wie Poliere berücksichtigt werden.

Bei § 104 Strafverfahren verlangt Dr. Ullmann namens der wirtschaftlichen Korporationen eine Präzisierung 1. auf welche Personen sich das Strafrecht der Baubehörde erstrecken soll und 2. eine differenzierende Spezifizierung der Geldstrafen und beantragt, daß die Bestimmungen über Rekurse gegen Straferkenntnisse aus dem § 106 zu diesem § gestellt werde.

Dr. Kroß (Advokatenkammer) findet die Bestimmungen über das Strafverfahren zu allgemein und zu weitgehend.

Dr. Vonderschied schließt sich den Ausführungen der beiden Vorredner an.

Zu § 105 „Sachverständige" sprechen Dr. Ullmann, Dr. Kroß, Obermann Sachs u. Direktor Hamm.

Bei § 106 „Rekurse" wünschen Dr. Ullmann u. Dr. Vonderschied, daß für die Erledigung des Rekurses eine bestimmte Frist festgesetzt werde.

Bei § 107 „Baubehörde" entwickelt sich eine längere Debatte. Dr. Ullmann erklärt, die Baudeputation müsse so zusammengesetzt sein, daß die Entscheidungen vom objektiven Rechtsstandpunkte gefällt werden. Es habe also weder der Landesausschuß noch die Hausbesitzerschaft einen Vertreter zu beanspruchen. In die Baudeputation gehören bloß in erster Linie Techniker u. Juristen, dann Hygieniker u. Künstler.

Das Verfahren sei ein öffentliches u. mündliches. Wenn der Magistrat eine beratende Stimme habe, müsse auch der Privatpartei eine Vertretung eingeräumt werden. Um den Instanzenzug zu beschleunigen, seien kleine Senate zusammenzustellen. Bei Erfüllung dieser Postulate könnten die Parteien sogar auf eine 3. Instanz verzichten. Die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes bleibt natürlicher Weise gewahrt.

Prof. Mayreder erklärt, daß ihm die Anregungen des Vorredners sympathisch seien. Sollten dieselben nicht die Zustimmung finden, so beantrage er, daß der Bausachverständige u. Baukünstler nicht vom Gemeinderate zu wählen, sondern vom Ingenieur- u. Architektenverein, bezw. von der technischen Hochschule u. der Akademie der bildenden Künste zu entsenden sind.

Prof. Hauswirth wünscht in der Bauoberbehörde auf die Beiziehung eines Vertreters der fachlich organisierten Denkmalbehörde (jetzt Zentralkommission für Kunst u. historische Denkmale).

Dr. Vonderschied erklärt, daß die Vertretung der Hausbesitzerschaft in der Baubehörde ein vollkommen begründetes Verlangen sei. Die Hausbesitzerschaft wünsche jedoch 2 Mandate u. dieselben nicht durch Wahl aus dem Gemeinderate, sondern durch Designierung von der Organisation.

Oberbaurat v. Wurm spricht sich gegen eine Vertretung der Hausbesitzer aus. Er wünscht ferner die Abänderung des Absatzes 9, der dann lauten soll: und 2 vom Wiener Gemeinderate auf die Dauer eines Jahres gewählten in Wien wohnhaften Baukünstlern.

Dr. Kroß schließt sich den Ausführungen Dr. Ullmanns an, [illegible] erklärt sich gegen die Bestimmung, daß ein Vertreter des Stadtrates sowie je ein rechtskundiger u. technischer Beamter der Baubehörde 1. Instanz den Beratungen der Oberbehörde nur mit beratender Stimme beizuziehen ist, während die Privatpartei oder deren Vertreter vor der Türe warten muß.

Mag. Rat Dr. Madjera erklärt, diese Bestimmung sei kein Novum, wie einer der Herren sich ausdrückte, sondern stehe in der alten Bauordnung.

Prof. Oerley ist ebenfalls für den Antrag Ullmann. Künstlerische Fragen gehören vor einen Senat, in dem die Künstlerschaft genügend vertreten ist. Es ist ungemein notwendig, in Wien das Niveau der Baukunst zu heben.

Dr. Grasberger meint, der städtische Beamte für Gesundheitswesen gehöre ebenfalls in die Bauoberbehörde.

Dr. Vonderschied begründet in längerer Rede die Berechtigung der Hausbesitzer, in der Oberbehörde vertreten zu sein.

Dir. Hamm wünscht, daß ein Baumeister der Deputation anzugehören habe.

Bei § 108 (Ministerial-Rekurs) betont Dr. v. Fürth für den Fall als die Vorschläge, die heute Dr. Ullmann bezüglich der Bau-Deputation gemacht, nicht angenommen werden sollten, könne auf eine 3. Instanz unmöglich verzichtet werden.

Hofrat v. Schwab u. Dr. Vonderschied nehmen denselben Standpunkt ein. Der § 110 (Mitwirkung, Strafe) soll nach einem Antrag Dr. Ullmanns, dem sich Dr. Kroß anschließt, überhaupt gestrichen werden.

Die §§ 111–114 werden ohne Debatte erledigt.

Bei § 115 (rückwirkende Kraft der Bauordnungsverhältnisse zu Privat-Rechten und zur Lokal-Polizei) spricht sich ~~Dr. Kroß~~ Dr. Ullmann gegen jede rückwirkende Kraft aus u. verlangten Dr. Kroß, Kais. Rat Glaser u. GR. Melzer einschränkende Präzisierungen.

GR. Lohner bittet zum Schluß eine besondere Aufmerksamkeit den Dachböden zuzuwenden.

GR. Melzer konstatiert, daß diese Enquete unumgänglich notwendig war und daß man bei einer neuen Bauordnung unter allen Umständen darauf Rücksicht nehmen muß, daß die Bauten nicht in unrenter Weise verteuert werden.

Es folgen nun die Schlußworte. Kurat von Brunner spricht namens der wirtschaftlichen Korporationen [illegible] für die Einberufung der Enquete [illegible] und ausgezeichnete [illegible] Leitung der Beratungen und den Beamten, insbesondere dem Mag. Rat Dr. Madjera u. dem Oberbaurat Goldemund den wärmsten Dank aus, und bittet, ob es nicht möglich wäre, den Mitgliedern der Enquete das auf Grund der Beratungen dem Stadtrat [illegible] ausgearbeitete Elaborat zu einer nochmaligen Besprechung vorzulegen.

Hofrat Prof. Dr. Neuwirth dankt in seinem Schlußwort namens der übrigen Teilnehmer der Enquete [illegible] Bauordnungsentwurf [illegible] Vorsitzenden [illegible] Leitung [illegible] unmöglich [illegible] der großen Verschiedenheit der [illegible] eine sachliche Aussprache stattgefunden hat, [illegible] die Interessen [illegible] Standpunkte [illegible]. Ich gebe die Hoffnung [illegible] gelungen [illegible] Gerechtigkeit zu schaffen.

[illegible] V. B. [illegible] und:

Wir sind am Ende unserer Beratungen über den Bauordnungsentwurf angelangt. Es ist mir nun eine angenehme Pflicht, [illegible] für die [illegible] zugestanden [illegible] Herren die [illegible] Beratungen der Enquete zum [illegible] Abschlusse gebracht haben. Ich gestehe es offen: [illegible] welche [illegible] sachliche Förderung der Bauordnungsfrage, sondern nur eine Verzögerung ihrer Lösung erwartet haben. Wir können diesen Zweiflern gegenüber mit Befriedigung feststellen, daß die Enquete sehr viele wertvolle Anregungen und Gedanken an den Tag gebracht. Es sind die Bestimmungen des Entwurfes von den verschiedensten Gesichtspunkten aus beleuchtet [illegible] auf die Interessen der breiten Öffentlichkeit [illegible] Bauordnung [illegible] Problem [illegible]. Ich glaube [illegible], wenn ich [illegible], daß man wohl kaum mehr [illegible] irgend eine [illegible] vorgebracht [illegible] Bauordnung [illegible] Interessentengruppen [illegible] werden könnte. Wir dürfen daher wohl hoffen, der Gemeinderat [illegible] Enquete in die Hand gegeben [illegible] vollkommen [illegible] zu bilden, in denen die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu den Wünschen der verschiedenen Interessentenkreise stehen u. sich sonach klar darüber zu werden, welcher Auffassung im Hinblicke auf das allgemeine Wohl der Vorzug zu geben sei. Wenn es gelungen ist, auf diese Art wertvollen Stoff für die Weiterberatung der Bauordnung zusammenzutragen, so ist dies Ihr Verdienst, meine Herren, die Sie unserer Einladung [illegible] mit hohem Maße von Sachkenntnis und Arbeitswilligkeit Ihre Kräfte dieser – wie ich wohl hinzufügen darf – guten Sache zur Verfügung gestellt haben. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen für diese Ihre Mitarbeit den wärmsten Dank der Gemeindevertretung ausspreche u. den Wunsch beifüge, es möge unsere gemeinsame Arbeit, die, wie ich glaube, auch viel gegenseitig gefördert hat, dazu beitragen, ein Gesetzeswerk zustande zu bringen, das wohltätige Wirkungen zu Gunsten der Allgemeinheit bringt, ohne berechtigte Interessen einzelner unbillig zu verletzen. Sollte dies der Fall sein, dann werden auch Sie, meine Herren, Ihren wohlverdienten Anteil an dem Dank haben, den uns nicht nur unsere Zeit, sondern auch die Zukunft abstatten wird.

Daran knüpfte noch V. B. [illegible] seinen persönlichen Dank u. den Dank der Beamten für die von den Vorrednern gezollte Anerkennung u. gab das Versprechen, er werde, wenn er auch bezüglich einer weiteren Enquete keine bindende Zusage geben könne, weil ja die Beschlüsse des Gemeinderates über die Enquete mit dem heutigen Tag erfüllt sind, doch darauf hinarbeiten, daß, wenn möglich, dem Wunsche der Herren nach einer nochmaligen Besprechung der Entwürfe des Stadtrates [illegible] Rechnung getragen wird.

72

WIENER RATHAUS KORRESPONDENZ.

Donnerstag, am 23. Februar 1911, abends.

Die Verpachtung der Volks~~hme~~oper. Unter dem Vorsitze des Obmannes Bezirksvorstehers Baumann fand heute nachmittags im Amtshause Währing eine Sitzung des Ausschusses des Kaiser Jubiläums-Stadttheater Vereines statt, an der auch Bgm. Dr. Neumayer teilnahm. Der Ausschuß befaßte sich mit der Frage der Verpachtung der Volksoper. Es liegen drei Offerte vor, eingebracht von dem bisherigen Pächter direktor Rainer Simons, dem Direktor des Augsburger Stadtheaters Karl Häusler und dem Direktor des Teplitzer Stadttheaters, Hofrat Franz. Nach langer, fast drei Stunden andauernder Debatte gelngte der Ausschuß zu dem Beschluße, sämtliche Bewerber für Samstag vormittags 9 Uhr zu einer Besprechung einzuladen; worauf der Ausschuß wieder eine Sitzung abhält, in der voraussichtlich die Entscheidung fallen dürfte. Die Sitzung des Ausschußes findet unmittelbar nach den mündlichen Verhandlungen mit den Bewerbern, also noch Samstag vormittags statt.